

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Elektro-Tankstelle an der A 44

Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag der
Windpark Heubusch GmbH & Co. KG

Oktober 2024

SCHMAL + RATZBOR

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Elektro-Tankstelle an der A 44

Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen

Auftraggeber:

Windpark Heubusch GmbH & Co. KG
Dalheimer Straße 80
34431 Marsberg OT Meerhof

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro für Umweltplanung
SCHMAL + RATZBOR
Im Bruche 10
31275 Lehrte, OT Aligse
Tel.: (05132) 588 99 40
Fax: (05132) 82 37 79

Lehrte, den 21.10.2024

Bearbeitung:

M.Sc. Geograf Marcus Krüger
Dipl.-Ing. Günter Ratzbor



Inhaltsverzeichnis

1 Einführung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Lage und Beschreibung des Projektgebietes und seiner Umgebung.....	1
1.3 Beschreibung des Vorhabens.....	3
2 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1 Artenschutzrecht.....	4
2.1.1 Tötungsverbot.....	5
2.1.2 Störungsverbot.....	6
2.1.3 Zerstörungsverbot.....	6
2.1.4 Entnahmeverbot.....	7
3 Artenbestand.....	7
3.1 Messtischblattabfrage.....	7
3.2 LINFOS-Datenabfrage.....	9
3.3 Vorangegangene Gutachten und Kartierungen.....	10
3.3.1 Brutvögel.....	10
3.3.2 Zug- und Gastvögel.....	10
3.3.3 Sonstige Tiere.....	10
3.4 Fazit.....	11
4 Allgemeine Auswirkungen des Projekts und Empfindlichkeit der erfassten Arten.....	11
4.1 Auswirkungen.....	11
4.2 Empfindlichkeit.....	12
4.3 Standortbezogene Bewertung.....	12
5 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung.....	14
5.1 Planungsbezogene Maßnahmen.....	15
5.1.1 Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting).....	15
5.2 Ausführungsbezogene Maßnahmen.....	15
5.2.1 Brutvögel (Bodenbrüter).....	15
6 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	16
Quellen und Literatur.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Projektgebietes im großräumigen Überblick.....	2
Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans (blaue Linie) und Darstellung der Biotoptypen im 40 m-Umfeld.....	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Allgemein planungsrelevante Arten für die vier Messtischblattquadranten.....	7
---	---

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Windpark Heubusch GmbH & Co. KG beabsichtigt eine Tankstelle für Elektrofahrzeuge im nördlichen Stadtgebiet von Marsberg im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein-Westfalen, zu errichten. Das Projektgebiet liegt an der Anschlußstelle 62 zur A 44 und wird über die L 817 erreicht. Als planungsrechtliche Voraussetzungen will die Stadt Marsberg den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 5 aufstellen und parallel dazu die 72. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) durchführen.

Für die Aufstellung des B-Plans und die Änderung des Flächennutzungsplans werden alle relevanten Umweltbelange im Umweltbericht (SCHMAL + RATZBOR (2023 AW)) behandelt. Um das Arten- schutzrecht bei der Umweltprüfung sachgerecht beachten zu können, soll vorbereitend ein Arten- schutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) durch das Ingenieurbüro SCHMAL + RATZBOR erstellt werden. Der als Grundlage dazu erforderliche Kenntnisstand zum Zustand von Natur und Landschaft ist aus zahlreichen vergleichbaren Gutachten und dazugehörigen Kartierungen für die angrenzenden Wind- parks bekannt.

Die artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens werden über eine Ökologische Risikoanalyse¹ ermittelt. Dazu werden, grob vereinfacht, die erkennbaren Wirkung eines Vorhaben mit der spezifischen Empfindlichkeit voraussichtlich betroffener Arten verschnitten und so die Auswirkungen und darüber die zu erwartenden Umweltfolgen prognostiziert. Sodann werden an den fachgesetzlichen Tatbestandsmerkmale orientiert die artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte beschrieben und damit einer rechtlichen Bewertung zugänglich gemacht. Dabei ist abzugrenzen, ob prognostizierte Umweltfolgen artenschutzrechtlich oder im Sinne der Eingriffsregelung von Belang sind.

1.2 Lage und Beschreibung des Projektgebietes und seiner Umgebung

Der geplante Standort für die Elektro-Tankstelle am Windpark „Meerhof“ liegt im nördlichen Stadtgebiet von Marsberg im Hochsauerlandkreis. Die gleichnamige Ortslage Meerhof liegt östlich der an den Windpark angrenzenden L 817. Unweit nördlich des geplanten Standortes verläuft in Ost-West-Richtung die Bundesautobahn A 44 (Abb. 1).

Das Projektgebiet liegt auf dem „Sintfeld“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ innerhalb der Großlandschaft „Weserbergland“. Es handelt sich dabei um eine schwach geneigte und flachwellige Kalkhochfläche, die im Norden von wenigen größeren, wasserführenden Tälern und zahlreichen Trockentälern gegliedert wird. Im Süden gibt es nur wenige, jedoch tief eingeschnittene Täler. Das Gelände befindet sich auf 360 m ü.NN.

Die Flächen des Sintfelds werden großräumig landwirtschaftlich genutzt und durch den nahen Windpark „Meerhof“ geprägt. In der näheren Umgebung erstrecken sich größere Waldflächen, von denen „Marschallshagen und Nonnenholz“ kaum 300 m östlich des Vorhabens beginnen. Das Pro-

¹ Siehe dazu FÜRST & SCHOLLES (HRSG. 2008), insbesondere S. 458 ff.

Projektgebiet befindet sich an der Dalheimer Landstraße L 817 direkt südlich von Anschlußstelle 62 der Autobahn A 44. Nieder- und Mittelspannungsleitungen verlaufen in Südost-Nordwest-Richtung etwa 850 m südwestlich des Vorhabens. Einzelne Bauernhöfe sowie Baumreihen und Hecken strukturieren die Landschaft. In der weiteren Umgebung sind neben Acker- und größeren Waldflächen auch kleine Grünlandbereiche vorhanden. Die Wälder und Forste bestehen aus Nadelhölzern und Kahlschlagflächen sowie aus Misch- und Laubwäldern.

Insgesamt ist der Raum durch die großflächige Acker- und Forstnutzung, die Infrastruktureinrichtungen und die vorhandenen Windenergieanlagen eine technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft. Strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und schutzwürdigen Waldbereichen sind zwar in der Umgebung in über 1 km Entfernung vorhanden, jedoch durch die Hang- und Tallagen meist deutlich landschaftlich vom Vorhaben abgegrenzt.

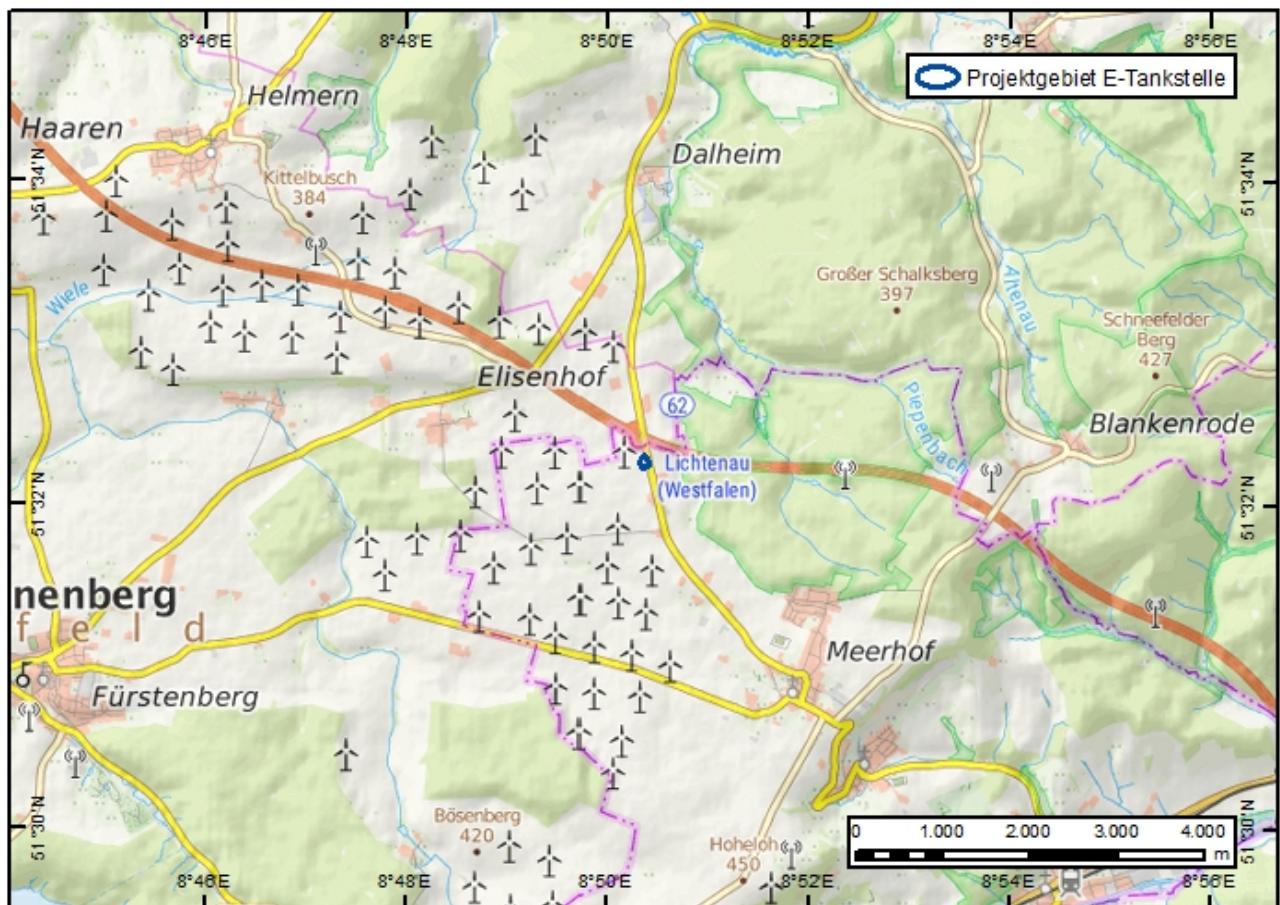


Abbildung 1: Lage des Projektgebietes im großräumigen Überblick

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Die Fläche des Projekts erstreckt sich 100-250 m südlich der Autobahnabfahrt der Anschlussstelle 62 „Lichtenau (Westfalen)“, grenzt an die Landstraße L 817 und wird derzeit als Acker genutzt. Abbildung 2 zeigt die geplanten Lage. Nicht abgebildet ist die nordwestlich angrenzend PV-Anlage samt Trafostationen, die die elektrische Energie für die Ladestationen liefern soll und bereits errichtet ist. Die Fläche der gesamten Anlage bemisst ca. 1,0 ha. Die Fläche darf zu 80 % überbaut werden. Weitere 10 % können für Nebenanlagen genutzt werden. Die Erschließung erfolgt über einen bereits bestehenden Anschluss an die Dalheimer Straße (L 817).

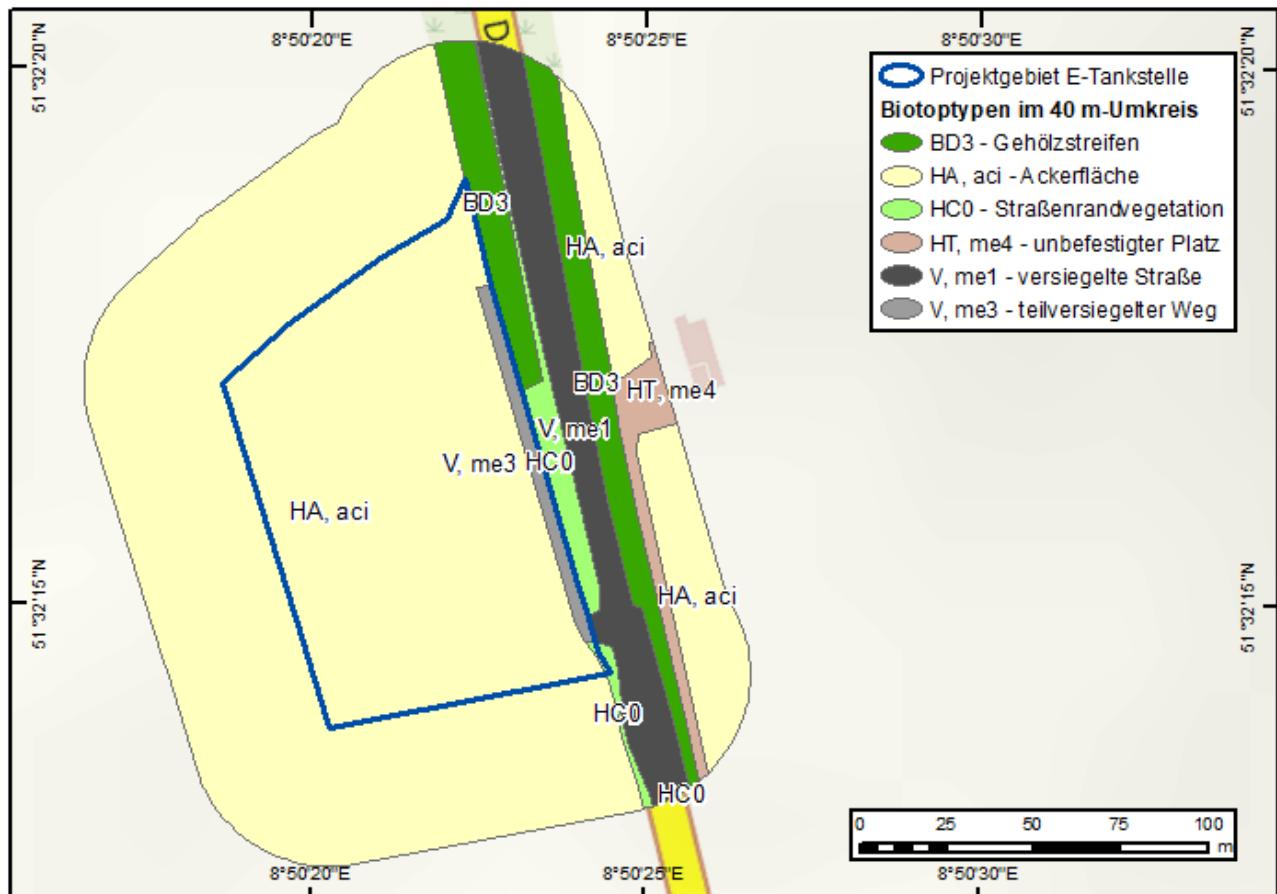


Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans (blaue Linie) und Darstellung der Biotoptypen im 40 m-Umfeld.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags hat sich die Sachverhaltsermittlung und -darstellung auf die Aspekte zu beschränken, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote entscheidungserheblich sein können. Aspekte oder Sachverhalte, die über andere Normen geregelt sind, sind nicht beachtlich. Dennoch kann es im Einzelnen zu Abgrenzungsproblemen kommen, wenn Sachverhalte nicht zutreffend zugeordnet werden können oder Überschneidungen der jeweiligen Tatbestandsmerkmale auftreten. Daher werden erläuternd die Grundzüge der Eingriffsreglung als weitere rechtliche Grundlage beschrieben.

2.1 Artenschutzrecht

Die rechtlichen Grundlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung gehen auf die „Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ („EU-Vogelschutzrichtlinie“) (2009/147/EG VS-RL (kodifizierte Fassung)) sowie die „Richtlinie des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“) (92/43/EWG FFH-RL) zurück. Weitere Richtlinien regeln das Besitz-, Vermarktungs- und Verkehrsverbot. Allerdings sind in Hinsicht auf eine Anlagengenehmigung nur die Zugriffsverbote relevant. Während sich die VS-RL auf alle europäischen Vogelarten bezieht, beschränken sich die Zugriffsverbote der FFH-RL nur auf solche Arten, die in Anhang IV gelistet sind. Für Arten die in anderen Anhängen aufgeführt sind, ergeben sich jeweils andere Rechtsfolgen, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht relevant sind.

Die Umsetzung der europäischen Richtlinien in unmittelbar geltendes Bundesrecht erfolgte durch das Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240). Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG abzuleiten. Formalrechtliche Anforderungen benennt das Naturschutzgesetz nicht. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt. Daher konzentriert sich der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL² und auf die europäischen Vogelarten nach der V-RL. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sowohl im Rahmen der Zulassungsentscheidung nach § 30 Abs. 1 BauGB (B-Plan) als auch nach § 35 Abs. 1 BauGB (Außenbereich) ist gegebenenfalls zu prüfen, ob und inwieweit die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechtes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben berührt sind.

In den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 ff. BNatSchG) sind neben Vermarktungs- und Besitz- auch Zugriffsverbote benannt. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während bestimmter Lebenszyklen erheblich zu stören, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören sowie wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG).

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nur auf ein konkretes, zielgerichtetes Handeln bezogen. Um die artenschutzrechtlichen Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes allerdings europarechtskonform auszulegen, sind die Zugriffsverbote weiter auszulegen als es der Wortlaut nahelegt. Von den Verboten ist demnach auch die Duldung bzw. Inkaufnahme von Folgen erfasst³. Insofern kann nicht nur die aktive Tat, sondern auch das passive, aber bewusste Zulassen des Tötens von Tieren verbotswidrig sein. Damit aber passives Verhalten oder das Dulden einer Folge verbotsbewehrt sein kann, muss darüber „sicheres Wissen“ vorliegen⁴ oder sich die Tötung als „unausweichliche Konsequenz“ eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweisen⁵. Diese Voraussetzung greift

2 Alle heimischen Fledermäuse sind als Arten des Anhangs IV FFH-RL streng geschützt.

3 EuGH, Urt. v. 18.5.2006 – C-221/04 –, Slg. 2006, I-4536 (Rdnr. 71), zur Schlingenjagd

4 EuGH U.v. 30.01.2002 Az.: C-103/00 und U.v. 20.10.2005 Az.: C-6/04

5 so das BVerwG in der Auslegung des EuGH u.a. im Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 Rz. 91

sowohl beim Tötungsverbot⁶ als auch beim Störungsverbot⁷. Ist die Gefahr hingegen nur abstrakt, eine Tötung geschützter Tiere zwar möglich oder denkbar, jedoch nicht wahrscheinlich⁸ oder ist die Zahl der Getöteten gemessen am Bestand nur gering⁹, ist das Tötungsverbot nicht einschlägig.

2.1.1 Tötungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind alle Formen des Fangens oder des Tötens wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verboten.

Die Regelung wird für das mit der Errichtung der geplanten Elektro-Tankstelle verbundene Risiko regelmäßig nicht zutreffend sein. Dies folgt aus den einschlägigen Auslegungsvorgaben der Europäischen Union.

So führt die Kommission der EU zur FFH-Richtlinie, die Grundlage des § 44 BNatSchG ist, aus:

„Dieses Verbot ist wichtig, da es auch mit der Population einer Art (ihrer Größe, Dynamik usw.) verknüpft ist, die in Artikel 1 Buchstabe i) [Anm.: der FFH-Richtlinie] als eines der Kriterien für die Bewertung des Erhaltungszustands einer Art genannt wird. Fänge und Tötungen können zu einem direkten (quantitativen) Rückgang einer Population führen oder sich auf andere indirektere (qualitative) Weise negativ auswirken. Das (Anm.: europarechtliche) Verbot erstreckt sich auf den absichtlichen Fang und die absichtliche Tötung, nicht auf unbeabsichtigte Fänge oder unbeabsichtigte Tötungen, die unter Artikel 12 Absatz 4 [Anm.: der FFH-Richtlinie] fallen“ (GDU (2007) RN. 30).

Nach Ansicht der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission zur Auslegung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen, die im „Leitfaden zum strengen Schutz für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ vom Februar 2007 (GDU (2007)) in Kap. II.3.6. Ziff. 83 ausgeführt sind, fallen beiläufig oder unbeabsichtigt getöteten Tiere unter die Regelung des Art. 12 Abs. 4 FFH-RL und nicht unter das Tötungsverbot nach § 12 Abs. 1 Lit. a. Dies ist gerade in Hinsicht auf die Erwägungsgründe von Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, deren Begriffsdefinitionen, Zielsetzungen und ihrer räumlichen Wirkung auch angemessen und naturschutzfachlich notwendig.

Die Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Verlusts von wild lebenden Tieren eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Kollision mit WEA in „signifikanter Weise“ erhöht wird (in Bezug auf Kollisionen an WEA: OVG Lüneburg, Beschluss. v. 18.04.2011 – 12 ME 274/10 und BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 9A 9.15.0).

Die Rechtsprechung fand durch die Änderung im September 2017 in das BNatSchG durch den § 44 Abs. 5 Nr. 1 Einzug. Demnach liegt „das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

6 Tholen, siehe Fn. 27, S. 92 f.

7 EuGH, Urt. v. 30.1.2002 – C-103/00 –, Slg. 2002, I-1163 (Rdnr. 35 f.), Caretta.

8 EuGH, Urt. v. 18.5.2006 – C-221/04 –, Slg. 2006, I-4536 (Rdnr. 71), zur Schlingenjagd

9 EuGH, Urt. v. 09.12.2004 – C-79/03 – Zur Leimrutenjagd

2.1.2 Störungsverbot

Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten dürfen in bestimmten Entwicklungsphasen laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erheblich gestört werden. Störung sei jede zwanghafte Einwirkung auf das natürliche Verhalten von Tieren, insbesondere durch akustische oder optische Reize (siehe LÜTKES & EWER (2017), S. 476).

Diese Regelung kann für Vorhaben wie die geplante Elektro-Tankstelle von Relevanz sein, wobei zu beachten ist:

„Auch wenn Störungen (z. B. Lärm, Lichtquelle) nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf die Art auswirken (z. B. weil die Tiere sehr viel Energie aufwenden müssen, um zu fliehen. Wenn Fledermäuse z. B. im Winterschlaf gestört werden, heizen sie ihre Körpertemperatur hoch und fliegen davon, so dass sie aufgrund des hohen Energieverlustes weniger Chancen haben, den Winter zu überleben). Somit sind die Intensität, Dauer und Frequenz der Störungswiederholung entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art. Verschiedene Arten sind unterschiedlich empfindlich oder reagieren unterschiedlich auf dieselbe Art von Störung“ (GDU (2007) RN. 37). „Um eine Störung zu bewerten, sind ihre Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art auf Populationsebene in einem Mitgliedstaat zu berücksichtigen“ (a.a.O. RN. 39) (siehe auch Kapitel III.2.3.a der FFH-Richtlinie zum „Bewertungsmaßstab“).

Eine Störung liegt nicht vor, wenn eine physische Barriere (wie Bauwerke) Tiere am Erreichen eines bestimmten Bereichs hindert, soweit sie nicht ihre Wirkung durch eine Beunruhigung betroffener Tiere entfaltet (s. LÜTKES & EWER (2017), S. 476 mit weiteren Quellen).

Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Population ist ein Kollektiv von Individuen einer Art, die gemeinsame genetische Gruppenmerkmale aufweisen und folglich im Austausch zueinander stehen. Diese Austauschbeziehungen geben die Ausdehnung der lokalen Bezugs-ebene vor. Es sei erwähnt, dass der Begriff der „lokalen Population“ artenschutzrechtlich weder durch das Bundesnaturschutzgesetz noch die Rechtsprechung konkretisiert ist. Im Zweifel ist dies nach den oben genannten Vorgaben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die biogeografische Ebene.

2.1.3 Zerstörungsverbot

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich allein auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art.

„Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen, dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d) [Anm.: der FFH-Richtlinie] sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (a.a.O. RN. 53).

Wirkt eine Handlung nicht unmittelbar auf das jeweilige Objekt und seine Substanz als Lebensstätte, sondern auf Tiere, die zu dieser Lebensstätte gehören, ein, wie beispielsweise Lärm, stellen sie keine Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Gegebenenfalls können solche

Auswirkungen eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sein. (s. LÜTKES & EWER (2017), S. 479 mit weiteren Quellen)

Sollte es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen können, liegt zudem ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

2.1.4 Entnahmeverbot

Besonders geschützte wild lebende Pflanzenarten unterliegen dem Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Demnach dürfen Exemplare dieser Arten oder Teile von ihnen sowie ihre Entwicklungsformen, wie Samen und Früchte, nicht aus der Natur entnommen bzw. sie oder ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden. Der Standort einer Pflanze ist der gesamte Bereich, den sie unmittelbar zum Wachstum benötigt.

3 Artenbestand

3.1 Messtischblattabfrage

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)¹⁰ hat eine Liste der geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen zusammengestellt. Erfasst sind alle nach 1990 nachgewiesenen, allgemein planungsrelevanten Arten, basierend auf dem Fundortkatalog NRW und ergänzenden Daten aus Publikationen. Die räumliche Zuordnung orientiert sich an den Messtischblättern bzw. deren jeweiligen Quadranten. Der geplante Standort der Elektro-Tankstelle liegt im Nordwesten des 3. Quadranten des Messtischblattes 4419 Kleinenberg (MTBQ 4419/3). Aufgrund der räumlichen Nähe werden auch die MTBQ 4418/2, 4418/4 und 4419/1 berücksichtigt.

Die innerhalb dieser vier Quadranten der zwei Messtischblätter erfassten, allgemein planungsrelevanten Arten, ihr Status und ihr Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen werden in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Allgemein planungsrelevante Arten für die vier Messtischblattquadranten

Art wissenschaftlicher Name	Art deutscher Name	Messtischblatt bzw. Quadrant	Status	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
Kriechtiere				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	4419/3	Nachweis ab 2000	günstig
Fledermäuse				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4419/1	Nachweis ab 2000	günstig
<i>Myotis myotacinus</i>	Bartfledermaus	4418/4	Nachweis ab 2000	günstig
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	4419/1	Nachweis ab 2000	günstig
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	4419/1	Nachweis ab 2000	günstig

¹⁰ LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.- online einsehbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>, letzter Zugriff: 24.08.23

Art wissenschaftlicher Name	Art deutscher Name	Messtischblatt bzw. Quadrant	Status	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	4419/1	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig↓
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	unbekannt
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	4419/1	Brutvorkommen ab 2000	schlecht
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	4419/3	Rast/Wintervorkommen ab 2000	schlecht
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	4418/2, 4418/4, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	4418/4	Brutvorkommen ab 2000	schlecht
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	4418/2, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig↑
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	4419/1	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig↓
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	4418/2, 4418/4,	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig

Art wissenschaftlicher Name	Art deutscher Name	Messtischblatt bzw. Quadrant	Status	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
		4419/3		
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	4419/1	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig↑
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	4418/2, 4418/4	Brutvorkommen ab 2000	schlecht
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	4418/2	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	4418/4	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Picus picus</i>	Grauspecht	4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	ungünstig↓
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	4418/2, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	schlecht
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	unbekannt
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	4418/2, 4418/4, 4419/1, 4419/3	Brutvorkommen ab 2000	günstig

Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Unter Berücksichtigung der vier o.g. Quadranten kann mit dem Vorkommen von 38 planungsrelevanten Arten im weiteren Umfeld des Vorhabens ausgegangen werden. Darüber hinaus könnten vier Fledermausarten und die Zauneidechse auftreten.

3.2 LINFOS-Datenabfrage

Zu Konkretisierung der Informationen zu den Messtischblättern erfolgte beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Datenabfrage zum Fundortkataster des LINFOS. Es wurden Daten von planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten in einem 4 km-Radius um die geplanten WEA abgefragt. Demzufolge sind 72 Nachweise (9 Flächen- und 63 Punktnachweise) planungsrelevanter Arten seit dem Jahr 2000 im 4 km-Radius bekannt. Dabei handelt es sich ausschließlich um Nachweise von Vögeln, darunter Eulen (Sperlingskauz und Uhu), Greifvögel (Rohr- und Wiesenweihe, Rotmilan und Wanderfalke), Spechte (Grau-, Mittel- und Schwarzspecht) sowie Neuntöter und Mornellregenpfeifer. Im 1.000 m-Umkreis um die Projektfläche liegen davon vier Nachweise des Neuntöters am Waldrand nördlich der A 44 aus dem Jahr 2021, einer des Rotmilans

aus dem Wald nördlich der A 44 aus 2011 und ein flächenhaftes Verbreitungsgebiet des Uhus aus 2011, das sich mit 161,9 km² Fläche über weite Teile des Sintfelds erstreckt.

3.3 Vorangegangene Gutachten und Kartierungen

Der in Hinsicht auf die Planung beachtenswerte Vogelbestand des durch das Vorhaben betroffenen Raums wurde im Zuge vorangegangener Windenergievorhaben erhoben und in gesonderten Gutachten dargestellt. Diese sowie weitere verfügbare Informationen und sachdienliche Hinweise Dritter wurden in artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen (SCHMAL + RATZBOR (2016AI), SCHMAL + RATZBOR (2017O), SCHMAL + RATZBOR (2020AQ) und SCHMAL + RATZBOR (2021F)) dokumentiert und sind damit behördenbekannt. Im Folgenden werden die für das gegenständliche Projekt relevanten Ergebnisse zusammenfassend wiedergegeben.

3.3.1 Brutvögel

Im Betrachtungsraum von SCHMAL + RATZBOR (2020AQ) und SCHMAL + RATZBOR (2021F) (4 km-Radius um den angrenzenden Windpark bzw. einzelne Anlagen darin), der das Projektgebiet vollständig umfasst und eine wesentlich größere Fläche mit anderen Lebensraumbedingungen einschließt, sind unter Berücksichtigung der Untersuchungen vor Ort aus den Jahren 2013 bis 2019 sowie den sachdienlichen Hinweisen Dritter (bis zum Jahr 2020) zahlreiche planungsrelevante Vogelarten (darunter z.B. die bodenbrütenden Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) nachgewiesen worden.

Im Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen (SCHMAL + RATZBOR (2016AI), SCHMAL + RATZBOR (2017O), SCHMAL + RATZBOR (2020AQ), SCHMAL + RATZBOR (2021F)) und der durchgeführten Bestandsbeschreibung und -bewertung liegt das Projektgebiet innerhalb der Schwerpunkt vorkommen von Rotmilan und Schwarzhorch. Aktuelle Brutvorkommen v.a. vom Rotmilan sind auch unter Berücksichtigung der sachdienlichen Hinweise (SCHMAL + RATZBOR (2021F)) im Umkreis von 1 km zu erwarten. Rohr- und Wiesenweihen treten im Gebiet des nahen Windparks auf, doch sind keine Brutvorkommen im Umkreis von 2 km um den gegenständlichen Standort der Elektro-Tankstelle belegt.

3.3.2 Zug- und Gastvögel

Von Rotmilan und Rohrweihe sind nach vorliegenden Untersuchungen (SCHMAL + RATZBOR (2016AI), SCHMAL + RATZBOR (2017O), SCHMAL + RATZBOR (2020AQ), SCHMAL + RATZBOR (2021F)) Gemeinschaftsschlafplätze während des herbstlichen Durchzuges im 1.000 m-Radius des Vorhabens bekannt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Gemeinschaftsschlafplätze mit wenigen Exemplaren in über 800 m Distanz handelt. Außerdem wurden im Umfeld von 1.000 m um das Projekt geringe Anzahlen rastender Feldlerchen und Mäusebussarde beobachtet.

3.3.3 Sonstige Tiere

Der in Hinsicht auf die Planung beachtenswerte Bestand sonstiger Tiere des durch das Vorhaben betroffenen Raumes ist im Zuge des Projektes nicht gesondert erhoben worden.

Substanzierte Hinweise auf weitere Vorkommen von seltenen oder gefährdeten Säugetieren, insbesondere Wildkatze und Luchs, liegen aus dem Bereich des geplanten Standorts und seiner Umgebung nicht vor.

3.4 Fazit

Die vorliegenden Bestandsinformationen zeigen das Vorkommen einer vielfältigen Artengemeinschaft. Die örtlichen Kartierungen zeigen jedoch auch, dass das Artenspektrum in der Nähe von Verkehrstrassen deutlich ausdünnnt und auf weitgehend unempfindliche „Allerweltsarten“ beschränkt ist. Da das Projekt auf einer Ackerfläche im Dreieck zwischen einer viel befahrenen Landstraße L 817, der Anschlussstelle 62 „Lichtenau“ und der BAB 44 verwirklicht werden soll, sind Tiere empfindlicher Arten, welche durch das Vorhaben erheblich nachteilig beeinflusst werden, nicht zu erwarten. Das Projektumfeld ist bereits stark vorbelastet und weist eine nur geringe Bedeutung als Lebensraum relevanter Arten auf. Zudem gelten die zu erwartenden Arten als unempfindlich gegen die zu erwartenden Störungen.

4 Allgemeine Auswirkungen des Projekts und Empfindlichkeit der erfassten Arten

Infolge möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens könnten sowohl in Hinsicht auf Brut-, Zug- und Rastvögel, als auch in Hinsicht auf weitere Tiere, wie bodenbewohnende Insekten, Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes betroffen sein. Ob die Verbotstatbestände erfüllt werden, ist neben den generellen Wirkungen von Flächenversiegelung, Habitatveränderung und Ladeeinrichtungen sowie den daraus resultierenden speziellen Auswirkungen am konkreten Standort im Wesentlichen davon abhängig, über welche Verhaltensmuster Tiere darauf reagieren. Überprägen die Reaktionen generelle Verhaltensmuster im üblichen Lebenszyklus von Tieren, ist von einer Empfindlichkeit gegenüber der auslösenden Wirkung auszugehen. Werden generelle Verhaltensmuster nicht überprägt oder nur geringfügig modifiziert, ist eine Empfindlichkeit nicht gegeben.

Die Ausprägung von Verhaltens- und Reaktionsmustern ist das Ergebnis der evolutionären Anpassung an die Nutzung bestimmter ökologischer Nischen unter Ausdifferenzierung der Arten. Insofern sind Verhaltensmuster und damit auch Empfindlichkeiten immer artspezifisch, auch wenn eine geringe individuelle Variabilität besteht. Die Unterschiede zwischen den Arten sind gering, wenn sie ähnliche Nischen in ähnlicher Weise nutzen und umso größer, je unterschiedlicher die jeweiligen Überlebensstrategien sind.

4.1 Auswirkungen

Baubedingt könnte es je nach Baubeginn und -dauer zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen, zum einen durch direkte Zerstörung von Nestbereichen auf Grund der Errichtung von Bauzuwegungen, Lagerflächen, Nebengebäuden und Ladestationen, zum anderen durch Störungen des Brutablaufes auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Brut zu rechnen.

Anlagen- und betriebsbedingt ist die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitate durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen denkbar. Insbesondere Bodenbrüter meiden Flächen, in deren Nähe Strukturen, wie Bäume oder Bauwerke, aufragen¹¹, die Fressfeinden als Ansitzwarte dienen

¹¹ Das LANUV schlägt bspw. in einer Artenschutzmaßnahme für das Rebhuhn eine Habitatoptimierung auf Ackerflächen vor, in der eine Distanz von 120 m zu Waldrändern und dichten Vertikalkulissen gefordert wird. Analog werden 100-200 m Abstand für die Wachtel gefordert und für die Feldlerche 50 m zu Einzelbäumen sowie bis 160 m zu geschlossener Gehölzkulisse.

LANUV (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. - online erreichbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>, letzter Zugriff:

können. Das verbesserte Nahrungsangebot auf den umliegenden Grünflächen sowie durch von rastenden Menschen hinterlassener Müll und die lokal erhöhte Wärmeentwicklung könnte theoretisch auch andere Tiere anlocken, die durch den Verkehr auf der Elektro-Tankstelle bei der Überquerung der Fahrbahn und Stellplätze überfahren werden könnten. Es könnten auch Prädatoren angelockt werden, welche wiederum gefährdet sein könnten. Allerdings wirkt das Vorhaben nicht auf von wertbestimmenden Tieren genutzte Habitate und befindet sich nicht in deren Verbindungs- oder Wanderkorridoren, sodass diese Auswirkungen als unerheblich vernachlässigt werden können.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht.

4.2 Empfindlichkeit

Alle im Umfeld des Standortes vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Die Empfindlichkeit von Vögeln hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der Elektro-Tankstelle besteht einerseits vornehmlich in möglichen Habitatverlusten durch Überbauung und Verlust bestehender Nistplätze sowie andererseits aufgrund ihres Meideverhaltens. Aus dem spezifischen Meideverhalten kann sich eine Störungsempfindlichkeit begründen. Außerdem könnten durch Barrierefürwirkungen Bruthabitate von Nahrungsgebieten getrennt werden.

Als mittelbare Wirkung sind Meidungen von Überwinterungs-, Rast-, Mauser-, Brut- oder Nahrungshabitate in Folge der unsteten Nutzung der Elektro-Tankstelle und herumlaufenden Menschen möglich, die in ein bis dahin weitgehend ruhiges Gebiet regelmäßig oder häufig eindringen. Dies kann zu wiederholten Fluchtbewegungen und damit zu negativen Auswirkungen auf den Bruterefolg führen. Je nach Standortbedingungen, Lebensraumansprüchen, Verhaltensweisen und Gewohnheiten kann das Meide- und Fluchtverhalten der einzelnen Arten bzw. Artengruppen in Intensität und räumlicher Ausprägung sehr unterschiedlich sein.

4.3 Standortbezogene Bewertung

Weder **betriebs- noch anlagebedingt** wird es zu Einwirkungen auf einzelne Individuen besonders oder streng geschützter Arten kommen, die als Gefährdung oder Störung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Ob es darüber hinaus zu Beeinträchtigungen von Jagd- oder Nahrungshabitate kommt bzw. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt betroffen sein könnte, ist artenschutzrechtlich irrelevant und im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen. Ob solche Beeinträchtigungen jedoch erheblich sind, ist fraglich. Tiere können die geplante Anlage aufgrund ihrer geringen Ausdehnung passieren oder umrunden, Vögel und Fledermäuse können sie überfliegen. Damit ist ein Austausch zwischen der Vorhabenfläche und den Habitaten der Umgebung grundsätzlich möglich und eine Barrierefürwirkung ausgeschlossen. Der mögliche Entzug der Nahrungsquellen oder Brutmöglichkeiten, welche die Ackerflächen zuvor geboten haben, ist für großräumig agierende Tiere irrelevant. In der weiteren Umgebung sind gleichartige und gleichwertige Habitate vorhanden. Diese stellen keinen erkennbaren Mangelfaktor dar. Eine kleinräumige Störung oder Gefährdung durch den Verkehr an der Elektro-Tankstelle ist nicht auszu-

schließen, aber durch die maximal 100 m entfernte Landstraße L 817 sowie die ca. 200 m entfernte Autobahn A 44 mit den darauf viel schneller verkehrenden Fahrzeugen bereits gegeben.

Auch **Baubedingt** wird es nicht zu einer **Zerstörung** oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die Baumaßnahmen sind auf eine zurzeit genutzte Ackerfläche beschränkt. Auf der Ackerfläche gibt es bereits wegen der regelmäßigen Bodenbearbeitung und anderen Bewirtschaftungsvorgängen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten, die in Nordrhein-Westfalen zu erwarten sind. Außerhalb des baulich zu verändernden Bereichs finden sich solche Lebensstätten vor allem in den Wäldern der weiteren Umgebung. Auch weil die Abstände zwischen Bauvorhaben und den Lebensstätten entsprechend hoch sind, werden die Bautätigkeit oder die bloße Anwesenheit von Menschen nicht physisch so auf die Substanz dieser Lebensstätten einwirken, dass sich eine maßgebliche Störung ergibt. Eine denkbare Zerstörung von einmalig genutzten Fortpflanzungsstätten kann, soweit die entsprechenden Arten dort tatsächlich brüten sollten, durch eine Bauzeitbeschränkung vermieden werden. Durch die Bautätigkeit kann es jedoch zu einer Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie in der Wanderungszeit, kommen.

Während der Wanderungszeit ist die **Störung** von Rastvögeln und des Vogelzuges denkbar. Betroffen sind aber allenfalls kleine Gruppen mobiler Zugvögel, die Störungen jeder Art während des Zuges in solchen offenen, ackerbauliche geprägten Landschaften ausweichen können.

Störungen in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können verhindern, dass bestimmte Bereiche für die Fortpflanzung genutzt werden. Die Störungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase begrenzt und werden sich nicht auf die Reproduktionsfähigkeit oder den Erhaltungszustand der örtlichen Bestände auswirken.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Störung ist zu berücksichtigen, dass Vögel insbesondere bei der Nestsuche, empfindlich auf Reize der Umwelt reagieren. Sind konkrete Neststandorte erst einmal angenommen und wurde mit der Brut begonnen, nimmt das Beharrungsvermögen zu und steigt nach dem Schlüpfen der Jungvögel und deren Entwicklung weiter. Dies trifft insbesondere auf größere Vögel zu, die grundsätzlich keine Nach- oder Zweitgelege anlegen, wie Uhu, Rotmilan, Mäusebussard und Hohltaube. Zudem ist der Baustellenablauf weder zeitlich noch räumlich kontinuierlich. Störungen treten nur während der Arbeitszeiten auf, wechseln die Intensität mit den jeweiligen Tätigkeiten und werden je nach Baufortschritt in andere Bereiche verlagert. Die größte Störungsintensität geht von Lagerplätzen aus, an die Material angeliefert wird und von denen die Baustelle bedient wird. Auch dort kann es lange Phasen der relativen Ruhe geben. In einem solchen Umfeld wird der Uhu, der an anderer Stelle in aktiven Sandentnahmen, in der Nähe von Siebanlagen oder in Steinbrüchen mit Brech- und Sprengtätigkeit brütet, nicht gestört werden. Auch Rotmilan und Mäusebussard werden aufgrund solcher Störungen ihren Brutplatz nach der Eiablage nicht aufgeben. Tiere beider Arten brüten in der Nähe von Gewerbegebieten, Siedlungen, landwirtschaftlichen Gehöften und Verkehrswegen. Dort sind sie auch plötzlichen, ungewöhnlichen und intensiven Reizen ausgesetzt, ohne dass es regelmäßig zur Brutaufgabe kommt. Allerdings kann es bei einzelnen, außergewöhnlichen Reizen sein, dass die brütenden Tiere die Nester vorübergehend verlassen und die Bewachung ausgesetzt wird. Auch können futtereintragende Tiere daran gehindert werden, das Nest mit den zu fütternden Jungvögeln sofort anzufliegen. Solche Reaktionen führen in der Regel nicht zu Brutverlusten. Jedoch kann dadurch die Gefahr der Prädation steigen. Diese mittelbaren Folgen sind vom Artenschutzrecht jedoch nicht erfasst. Einerseits sind sie zu unbestimmt, um daraus eine bewusste Inkaufnahme einer unausweichlichen Folge abzuleiten. Andererseits hat der Gesetzgeber den Tatbestand der erheblichen Störung bewusst auch auf die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgedehnt und die Erheblichkeit der Störung über die Veränderung des Erhaltungszustan-

des der jeweiligen lokalen Population bestimmt. Damit sind Brutverluste oder Verluste von Jungvögeln im Tatbestandsmerkmal des Störungsverbotes erfasst, führen aber nicht in jedem Fall zur Erheblichkeit der Störung.

Selbst ein baubedingter Rückgang der Brutvogeldichte im nahen Umfeld der Baustelle für eine Brutperiode läge im Rahmen der natürlichen Schwankungen und würde in den Folgejahren ausgeglichen. Eine wesentliche Voraussetzung ist jedoch die Erhaltung der ursprünglichen Lebensraumfunktion und der Kapazität der Umwelt nach Baufertigstellung. Dies ist durch das Vorhaben, wie bereits dargestellt, zumindest gewährleistet.

Durch die Bautätigkeit kann es theoretisch zu einer **Tötung** von Exemplaren besonders geschützter Arten kommen. Da das Vorhaben auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert werden soll und Abstände zu Gewässern und Wäldern einhält, sind im Allgemeinen keine Tiere auf den Flächen zu erwarten, die durch eine Bautätigkeit oder den Baustellenverkehr gefährdet werden können.

Fazit

Für Tiere zu schützender Arten stellt die Anlage weder eine relevante Gefahr noch eine erhebliche Störung dar. **Betriebs- und anlagenbedingt** sind für Tiere der besonders oder streng geschützten Arten und ihrer Lebensstätten zwar nachteilige Auswirkungen im weitesten Sinne denkbar, ob diese aber erheblich sind, ist mehr als fraglich. Auswirkungen, die aufgrund ihrer Ausprägung, Intensität oder Dauer artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllen werden, sind nicht zu erwarten.

Die **baubedingten** Folgen des Vorhabens sind differenzierter zu betrachten. **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** sind durch die Bautätigkeit i.d.R. nicht betroffen. Die Arbeiten finden ausschließlich auf ehemaligen Ackerflächen statt, die keine solchen dauerhaft genutzten Lebensstätten aufweisen. Zu den Gewässern und Wäldern in der Umgebung wird ein so großer Abstand eingehalten, dass es nicht zu unmittelbaren physischen Einwirkungen auf Nester, andere Brutstätten oder Winterquartiere kommen kann. Jedoch sind **Störungen** durch Lärm während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit denkbar. Für ziehende oder durchwandernde Tiere sind mögliche Störungen ohne wesentliche Auswirkung auf die jeweiligen Bestände. Dies betrifft vor allem durchziehende Kleinvögel. Im Gebiet reproduzierende Arten sind gegenüber Störungen unempfindlich oder können durch Ausweichen auf die Störungen reagieren. Brutverluste oder Verluste von Jungvögeln sind im Tatbestandsmerkmal des Störungsverbotes erfasst und führen in diesem Fall nicht zur Erheblichkeit der Störung.

Andere Arten oder Artengruppen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entweder sind deren Lebensraumansprüche im Wirkbereich des Vorhabens nicht erfüllt und sie kommen dort nicht vor, oder sie sind hinreichend unempfindlich gegenüber den betriebs-, anlagen- oder baubedingten Wirkungen des Vorhabens.

5 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung

Im Ergebnis der in Kapitel 3 durchgeführten Bestandsbeschreibung und -bewertung ergeben sich keine ernstzunehmende Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen an der Vorhabenfläche. Gemeinschaftsschlafplätze, welche während des herbstlichen Durchzuges genutzt werden, sind im 1.000 m-Radius des Vorhabens nur mit einstelligen Individuenzahlen bekannt. Es kann jedoch nicht endgültig ausgeschlossen werden, dass es auf der Projektfläche zu Bruten von Bodenbrütern kommt.

Daher werden im Folgenden vorsorglich Maßnahmen beschrieben, die geeignet sind, eine erhebliche Störung von Vögeln zu vermeiden bzw. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Die vorgesehenen Maßnahmen orientieren sich dabei weniger an der Prognose voraussichtlich eintretender, erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen in Hinsicht auf bodenbrütende Vogelarten. Vielmehr wird zugrunde gelegt, ob Auswirkungen eintreten könnten oder deren Eintreten denkbar ist.

Folgende Ausgestaltung des Vorhabens, die als Nebenbestimmungen festgesetzt werden können, sind vom Antragsteller vorgesehen, um Gefahren für Bodenbrüter auszuschließen oder in relevantem Umfang zu vermindern.

5.1 Planungsbezogene Maßnahmen

5.1.1 Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)

Bei der Planung des Standorts wurde dieser kleinräumig derart positioniert, dass Distanzen zu betroffenen Schutzwäldern vergrößert und damit Konflikte verminder werden. So wurde der Standort nahe an Autobahn A 44 und Landstraße L 817 gewählt, die ihrerseits durch das jeweilige Verkehrsaufkommen sowie den davon verursachten Lärmpegel und Schadstoffausstoß belastet sind und eine erhebliche Störwirkung bieten. Diese Störwirkung wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht signifikant gesteigert.

5.2 Ausführungsbezogene Maßnahmen

5.2.1 Brutvögel (Bodenbrüter)

Bauvorbereitende Maßnahmen (inkl. Abschieben von Oberboden) und alle Baumaßnahmen (Errichtung von Verkehrsfläche, Stellplätzen, Nebengebäuden und Ladeeinrichtungen) sind im Zeitraum vom 01.09.-28.02. zulässig. Baumaßnahmen an der Anlage, die vor Beginn der Brutzeit (01.03.) begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Bei merklichen Verzögerungen des Bauablaufes ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den betroffenen Flächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Freihalten der Eingriffsflächen von Vegetation, Einsatz von Flatterband) verhindert wird. Der Beginn von Baumaßnahmen ist nach Absprache mit der UNB auch im Zeitraum vom 01.03.-31.08. zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

6 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis sind die anlagen- und betriebsbedingt auftretenden Konflikte nicht erheblich, da das Projektumfeld durch die nahe A 44 bereits stark vorbelastet ist und nur geringe Bedeutung als Lebensraum relevanter Arten aufweist. Zudem gelten die zu erwartenden Arten als unempfindlich gegen die zu erwartenden Störungen. Baubedingt können artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, die spätestens durch die vorgeschlagenen Maßnahmen in Kapitel 5 hinreichend gemindert werden, so dass auch sie nicht erheblich sind.

Quellen und Literatur

FÜRST, D. & SCHOLLES, F. (2008): Handbuch Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung. Dortmund

GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007

LÜTKES, S. & EWER, W. (2017): BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 2. Auflage C. H. Beck München 2011.

SCHMAL + RATZBOR (2016ai): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Repowering (Abbau von 29 Windenergieanlagen / Errichtung und Betrieb von 23 Windenergieanlagen) bei „Meerhof“ im Stadtgebiet von Marsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag der Windpark Grüner Weg Meerhof GmbH & Co. KG und der Windpark Heubusch GmbH & Co. KG. Stand: 07.06.2016

SCHMAL + RATZBOR (2017o): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Windenergieprojekt „Körtge“ im Stadtgebiet von Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen – 2. Fassung –. Im Auftrag der Windpark Meerhof GmbH. Stand: April 2017.

SCHMAL + RATZBOR (2020aq): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufe II. Windpark „Heubusch“ Erweiterung um zwei WEA „Heu11“ und „Heu12“ Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen

SCHMAL + RATZBOR (2021f): Windpark „Meerhof“ Erweiterung um drei WEA „ME 19, ME20 und ME23“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) der Stufe II - Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag der Buchholz Windkraft III und der E & L Verwaltungs GmbH und der Windpark Meerhof GmbH. Stand: März 2021.

SCHMAL + RATZBOR (2023aw): Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Elektro-Tankstelle an der A 44. Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen